

1 ALLGEMEIN

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») gelten für den Bezug von Materialien, Lizenzen, Produkten und/oder Dienstleistungen (die «Liefergegenstände») durch die Sunrise UPC GmbH («Sunrise UPC»), die von einem Lieferanten (der «Lieferant») angeboten oder erbracht werden. Sie gelten für alle durch Sunrise UPC angeforderten Angebote und Preisfragen, für alle Angebote des Lieferanten und sind wesentlicher Bestandteil jeder Bestellung, Auftragsbestätigung oder jeder sonstigen Vereinbarung über die Bereitstellung von Liefergegenständen an Sunrise UPC (eine «Vereinbarung»), wenn diese Vereinbarung diese AEB durch Bezugnahme einschliesst. Von diesen AEB abweichende Bedingungen in den Lieferantunterlagen sind für Sunrise UPC nicht rechtsverbindlich.

2 BESTELLAUFTRÄGE

2.1 Vereinbarungen über den Bezug von Leistungen oder den Verkauf von Produkten werden ausschliesslich auf der Grundlage eines von Sunrise UPC erteilten Bestellauftrages getroffen. Liegt kein Bestellauftrag von Sunrise UPC vor, erfolgt jede Erfüllung durch den Lieferanten auf eigene Verantwortung und der Lieferant besitzt keine Ansprüche gegenüber Sunrise UPC.

2.2 Wenn Sunrise UPC dem Lieferanten einen Bestellauftrag erteilt hat und dieser Bestellauftrag vom Lieferanten angenommen wurde, muss der Lieferant die in der Bestellung genannten Liefergegenstände an Sunrise UPC liefern. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind Bestellaufträge nur gültig, wenn sie schriftlich erteilt und über das jeweilige elektronische Beschaffungssystem übermittelt werden.

2.3 Innert zweier (2) Arbeitstage nach Eingang eines Bestellauftrages beim Lieferanten teilt der Lieferant Sunrise UPC entweder (i) die Annahme des Bestellauftrages mit oder (ii) übermittelt Sunrise UPC eine schriftliche Ablehnung des Bestellauftrages. Wenn der Lieferant seine Annahme oder Ablehnung nicht schriftlich mitteilt, gilt der Bestellauftrag als vom Lieferanten angenommen. Änderungen eines Bestellauftrages, die in der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten enthalten sind, sind nur gültig, wenn Sunrise UPC diesen Änderungen schriftlich zustimmt.

3 UMFANG DER LIEFERGEGENSTÄNDE

3.1 Der Umfang der vom Lieferanten zu liefernden Liefergegenstände wird in der Vereinbarung festgelegt. Der Lieferant stellt alle für die Erfüllung der Vereinbarung erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien, Geräte und sonstigen Ressourcen zur Verfügung und ist für diese verantwortlich.

3.2 Sunrise UPC kann vor der Lieferung jederzeit Änderungen an einem erteilten Auftrag vornehmen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Menge der Liefergegenstände, des Lieferorts und der Liefertermine. Führt eine solche Änderung zu einer Erhöhung oder Verringerung des Preises oder des Liefertermins des Liefergegenstandes, verständigen sich die Parteien der Vereinbarung schriftlich über eine angemessene Preis- und Terminanpassung.

4 ERFÜLLUNG

4.1 Der Lieferant hat die Vereinbarung in vollem Umfang in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu erfüllen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Genehmigungen, Zulassungen, anerkannte Berufspraktiken und Qualitätsstandards. Insbesondere müssen die Liefergegenstände alle lokalen Gesundheits-, Sicherheits- und Schutzauflagen erfüllen.

4.2 Der Lieferant erfüllt die Vereinbarung in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex von Liberty Global und der Antikorruptionsrichtlinie (www.upc.ch/lieferanten) mit Verweis auf die Nichtdiskriminierung von Mitarbeitern, die Bekämpfung von Bestechung und Korruption, den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Verantwortung für die Umwelt und Interessenkonflikte. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass jeder Verstoß gegen diese Grundsätze als Verletzung dieser Bedingungen angesehen wird.

4.3 Der Lieferant tritt bei der Erfüllung der Vereinbarung als unabhängiger Lieferant auf und trägt die volle Verantwortung für die mit der Erfüllung der Vereinbarung befassten Personen. Die Vereinbarung stellt in keiner Form eine Stellvertreter-, Partnerschafts- oder Joint-Venture-Beziehung zwischen Sunrise UPC und dem Lieferanten dar und soll auch nicht als solche ausgelegt werden. Der Lieferant handelt stets im Rahmen der von Sunrise UPC erteilten Anweisungen und ist nicht befugt, im Namen von Sunrise UPC zu agieren oder Sunrise UPC in irgendeiner Weise zu binden.

4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Sunrise UPC über den Verlauf der Vereinbarung umfassend zu informieren, indem er (i) Sunrise UPC die schriftlichen Berichte zukommen lässt, die Sunrise UPC in angemessener Weise anfordert, und (ii) alle sonstigen angemessenen Massnahmen ergreift, die erforderlich sind, damit Sunrise UPC die Erfüllung der Vereinbarung überwachen kann.

5 LIEFERUNG

5.1 Die Liefergegenstände sind Sunrise UPC vom Lieferanten gemäss dem als Teil der Vereinbarung vereinbarten Zeitplan vollständig zu liefern, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart. Fristen und Liefertermine sind uneingeschränkt bindend. Eigentum und Verlustrisiko der materiellen Liefergegenstände gehen mit deren Übergabe am Bestimmungsort an Sunrise UPC über (DDP Incoterms).

5.2 Falls der Lieferant aus irgendeinem Grund eine Verzögerung bei der Lieferung der Liefergegenstände prognostiziert, muss dieser unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an Sunrise UPC übermitteln und alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um diese Verzögerung zu beheben. Der Lieferant muss in dieser Mitteilung den Grund für die Verzögerung und das voraussichtliche Lieferdatum angeben.

5.3 Kommt der Lieferant in Verzug, kann Sunrise UPC schriftlich verlangen, dass der Lieferant auf dessen Kosten die Liefergegenstände innert einer von Sunrise UPC gesetzten angemessenen Frist liefert. Kommt der Lieferant dem nicht nach, ist Sunrise UPC berechtigt, auf die nachträgliche Erfüllung der Vereinbarung zu verzichten und den Liefergegenstand von einem anderen Lieferanten zu beziehen oder zu ersetzen und die damit verbundenen Verluste und Kosten vom Lieferanten zurückzufordern.

5.4 Im Falle eines Verzuges ist Sunrise UPC berechtigt, die dem Lieferanten zustehende Zahlung bis zur vollständigen Lieferung des Liefergegenstandes zurückzuhalten. Der Lieferant haftet für alle Schäden, Verluste und Kosten, die Sunrise UPC aufgrund der nicht termingerechten Lieferung von Liefergegenständen durch den Lieferanten entstehen.

5.5 Der Lieferant ist für die Beschaffung und Aufrechterhaltung aller für die Lieferung der Liefergegenstände an Sunrise UPC erforderlichen Exportlizenzen verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, Sunrise UPC über alle aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften erforderlichen oder von Sunrise UPC in angemessener Weise geforderten Unterlagen über die Ausfuhr, Einfuhr oder

Wiederausfuhr der Liefergegenstände zu informieren und diese zu erstellen.

5.6 Der Erfüllungsort ist der Hauptsitz von Sunrise UPC in CH-8152 Glattpark (Opfikon), Schweiz, sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben.

5.7 Jede Lieferung von gelieferten Produkten muss einen detaillierten Lieferschein enthalten. Kann der Lieferschein nicht in die Sendung einbezogen werden, ist er per E-Mail an Sunrise UPC zu übermitteln. Sunrise UPC muss nach Erhalt des Lieferscheins den Empfang der Sendung bestätigen.

6 ABNAHME

6.1 Sollten sich Liefergegenstände zu irgendeinem Zeitpunkt als nicht vereinbarungskonform erweisen, so hat Sunrise UPC zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Rechten und Rechtsmitteln die Möglichkeit, durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten nach eigenem Ermessen (a) diese Liefergegenstände mit einem angemessenen Preisnachlass anzunehmen; oder (b) diese nicht vereinbarungskonformen Liefergegenstände zurückzuweisen und die Lieferung von Ersatzliefergegenständen oder die Durchführung notwendiger Reparaturen oder Korrekturen auf Kosten des Lieferanten zu verlangen.

6.2 Sollte der Lieferant innert einer von Sunrise UPC gesetzten angemessenen Frist keinen geeigneten Ersatz liefern, keine Nachbesserung vornehmen oder den fehlerhaften Liefergegenstand nicht zurückholen, so ist Sunrise UPC berechtigt, den Liefergegenstand durch einen anderen Lieferanten zu ersetzen oder nachzubessern und dem Lieferanten alle damit verbundenen Schäden und Kosten in Rechnung zu stellen.

6.3 Der Lieferant haftet für alle Schäden, Verluste und Kosten, die Sunrise UPC bei der Nichterfüllung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten entstehen, auch wenn der Lieferant die Nichterfüllung geheilt hat. Die Prüfung oder Abnahme von Liefergegenständen entbindet den Lieferanten nicht von der Verantwortung für Mängel oder sonstige Nichterfüllung der Anforderungen der Vereinbarung.

7 GEWÄHRLEISTUNGEN

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände allen vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entsprechen, dass sie für die vorgesehenen Zwecke geeignet sind, dass sie frei von nennenswerten Konstruktions-, Material- und Verarbeitungsfehlern sind, und dass sie alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und Normen, einschliesslich der Sicherheitsgesetze und -vorschriften, erfüllen.

7.2 Sofern im Rahmen der Vereinbarung keine längere Gewährleistungsfrist vereinbart ist, hat der Lieferant für die Liefergegenstände eine Gewährleistungspflicht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Lieferung. Verkauft Sunrise UPC die Ware an Endverbraucher weiter, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Erwerb und der bestimmungsgemässen Verwendung der Ware durch den Endverbraucher. In diesem Fall hat der Lieferant die Gewährleistung direkt gegenüber dem Endverbraucher in Form einer Herstellergarantie zu erbringen.

8 PREISE

8.1 Sunrise UPC bezahlt den Lieferanten für die Liefergegenstände gemäss der Vereinbarung. Sunrise UPC gewährt dem Lieferanten keine Entschädigung für Angebote oder Kostenvorschläge, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

8.2 Wenn die Vereinbarung Dienstleistungsgebühren auf Zeit- und Materialbasis vorsieht, bezahlt Sunrise UPC den Lieferanten für seine Zeit, die er für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendet hat, auf der Grundlage der Stundensätze oder Tagessätze und erstattet dem Lieferanten die tatsächlichen Kosten für die zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Materialien. Der Tagessatz basiert auf einer Mindestarbeitszeit von acht (8) Stunden. Für Überstunden werden keine Zuschläge gewährt.

8.3 Wenn die Vereinbarung Servicegebühren auf Festpreisbasis vorsieht, bezahlt Sunrise UPC den Lieferanten gemäss diesen Preisinformationen. Der Festpreis beinhaltet alle Materialien, die für die Ausführung der Leistungen erforderlich sind und entspricht der gesamten von Sunrise UPC zu zahlenden Vergütung. Es dürfen Sunrise UPC keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.

8.4 Die dem Lieferanten entstandenen Auslagen werden von Sunrise UPC nur insoweit erstattet, als dies in der Vereinbarung vereinbart oder von Sunrise UPC im Voraus genehmigt wurde. Die innert und ggf. ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten erbrachten Leistungen sind mit der Zahlung des Leistungsentgelts vollständig abgegolten.

8.5 Die Kostenrahmen und Kostenobergrenzen sind für den Lieferanten bindend und dürfen nicht überschritten werden. Leistungen, die über die vereinbarten Begrenzungen (finanziell oder zeitlich) hinausgehen, erfolgen auf alleiniges Risiko und Verantwortung des Lieferanten, und Sunrise UPC ist nicht verpflichtet, Leistungen zu bezahlen, die über den Kostenrahmen oder die Kostenobergrenzen hinausgehen.

8.6 Die Kosten der Verpackung, des Transports und der Transportversicherung (für übliche Risiken) trägt der Lieferant, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

8.7 Die vereinbarten Preise bzw. Entgelte gelten ohne schweizerische MwSt. Die Rechnungen des Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorschriften ausgestellt werden, d.h. die Preise sind ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen und die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert aufgeführt. Der Lieferant trägt alle Verwaltungskosten, sonstigen Steuern, Zölle, Abgaben und sonstigen behördlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen oder dem Verkauf von Waren anfallen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf die ausländische MwSt. z. B. im Rahmen der Leistungserbringung im Ausland (Leistungsexport).

9 ZAHLUNG

9.1 Soweit in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, sind alle ordnungsgemäss ausgestellten Rechnungen nach Ermessen von Sunrise UPC entweder innert neunzig (90) Tagen nach Erhalt netto oder innert sechzig (60) Tagen mit einem Skonto von zwei Prozent (2%) fällig. Im Verzugsfall ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von drei Prozent (3%) pro Jahr zu verlangen. Zahlung bei Lieferung (Cash on Delivery, COD) wird nicht akzeptiert.

9.2 Die Rechnung des Lieferanten sollte Folgendes enthalten: eine Rechnungsnummer, einen Verweis auf die Vereinbarung, die von der Rechnung abgedeckten Daten und eine Zusammenfassung der erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren. Alle Rechnungen müssen an die von Sunrise UPC im Bestellauftrag angegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gesendet werden.

9.3 Sunrise UPC kann gegenüber den Forderungen des Lieferanten mit Gegenforderungen aufrechnen.

Sunrise UPC zahlt alle nicht beanstandeten Beträge und ist im Falle von beanstandeten Zahlungen berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise in dem Umfang zurückzuhalten, der nach vernünftigem Ermessen von Sunrise UPC erforderlich ist, um Sunrise UPC vor Verlusten aufgrund von Verletzungen der Vereinbarung durch den Lieferanten oder der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu schützen.

10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Mit der Lieferung überträgt der Lieferant Sunrise UPC das Eigentum an den gekauften Produkten.

10.2 Jegliches geistiges Eigentum, das bei der Erbringung der individuell für Sunrise UPC erbrachten Leistungen entsteht, steht ausschliesslich Sunrise UPC zu und zwar automatisch und unmittelbar nach Zustandekommen des Rechts.

10.3 Ungeachtet dessen bleibt der Lieferant Eigentümer seiner bereits bestehenden geistigen Eigentumsrechte. Für Liefergegenstände, die bereits bestehende geistige Eigentumsrechte enthalten, gewährt der Lieferant Sunrise UPC eine unentgeltliche und unbefristete Lizenz für alle derartigen geistigen Eigentumsrechte, die für die freie und uneingeschränkte Nutzung der Liefergegenstände erforderlich sind, einschliesslich der Reparatur, Änderung und des Ersatzes durch Sunrise UPC im Rahmen der Tätigkeit von Sunrise UPC.

10.4 Der Lieferant garantiert und steht dafür ein, dass die beabsichtigte Nutzung des in den Liefergegenständen enthaltenen geistigen Eigentums durch Sunrise UPC frei von Rechtsmängeln ist und keine Schutzrechte Dritter verletzt. Der Lieferant ist verpflichtet, keine Verträge mit dem Dritten im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung, insbesondere keinen Vergleich, ohne vorherige Zustimmung von Sunrise UPC abzuschliessen.

11 VERTRAULICHE INFORMATIONEN

11.1 Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, dass alle persönlichen und geschäftsbezogenen Informationen, die sie («empfangende Partei») in welcher Form auch immer von der offenlegenden Partei («offenlegende Partei») erhält oder zu denen sie Zugang hat («Vertrauliche Informationen»), vertraulich behandelt werden, sofern sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder der empfangenden Partei aufgrund der Art der offengelegten Informationen und der Umstände der Offenlegung in angemessener Weise als Vertrauliche Informationen bekannt sein sollten.

11.2 Die empfangende Partei verpflichtet sich, (i) Vertrauliche Informationen vertraulich zu behandeln und nicht kommerziell zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der Tochtergesellschaften der empfangenden Partei, und (ii) Kundendaten von Sunrise UPC nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sunrise UPC ausserhalb der Schweiz zu verarbeiten, es sei denn, dies ist zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich. Jede Partei hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, Angestellten und Unterauftragnehmer durch Verpflichtungen, die im Wesentlichen den Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen entsprechen, an diese Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden werden.

11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung der empfangenden Partei gilt nicht für Informationen, die (i) ihr bereits vor Erhalt der Vertraulichen Informationen bekannt waren; (ii) öffentlich zugänglich sind; (iii) von der empfangenden Partei rechtmässig von einer Drittpartei erlangt wurden; (iv) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden; oder (v)

gemäss einer Vorschrift, einem Gesetz oder einem Gerichtsbeschluss offengelegt werden müssen.

11.4 Für den Fall, dass der Lieferant die Kundendaten von Sunrise UPC verarbeitet oder Zugang zu ihnen hat, ist dieser verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die eine unrechtmässige Verarbeitung, einen versehentlichen Verlust oder eine Beschädigung der Kundendaten von Sunrise UPC in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle verhindern. Diese Schutzmassnahmen müssen im Einklang stehen mit (i) der Art der zu schützenden Kundendaten von Sunrise UPC, (ii) den Risiken, die mit der Verarbeitung der Kundendaten von Sunrise UPC verbunden sind, (iii) dem Schaden, der aus der Verletzung dieser Vorschriften entstehen kann, (iv) den geltenden Branchenstandards und (v) dem technischen Entwicklungsstand.

12 HAFTUNG, SCHADENERSATZ

12.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Lieferant entschädigt Sunrise UPC für Verluste, die Sunrise UPC in angemessener Weise aufgrund eines von einem Dritten geltend gemachten oder angedrohten Anspruchs entstehen, der sich aus (i) einem Mangel an den Liefergegenständen, (ii) der Nichteinhaltung einer seiner Gewährleistungen oder Verpflichtungen aus der Vereinbarung durch den Lieferanten, (iii) einer fahrlässigen, rechtswidrigen oder vorsätzlich falschen Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder (iv) der Behauptung, dass ein Liefergegenstand die geistigen Eigentumsrechte des Dritten verletzt, ergibt.

12.3 Wenn gegen Sunrise UPC Ansprüche aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsgesetze geltend gemacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, Sunrise UPC insoweit von diesen Ansprüchen zu entlasten, als der Schaden auf seinen Verantwortungsbereich zurückzuführen ist und dieser gegenüber Dritten selbst haftet. Diese Entlastungsverpflichtung tritt mit der ersten Aufforderung in Kraft.

12.4 Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufmassnahme zur Schadensvermeidung, wenn diese zweckmässig ist.

12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Vereinbarung auf eigene Kosten eine angemessene und ausreichende Berufshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung für seinen Geschäftsbetrieb abzuschliessen und zu aufrechtzuerhalten.

13 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

13.1 Jede der Parteien kann die Vereinbarung ganz oder teilweise kündigen, wenn die andere Partei eine wesentliche Verletzung der Vereinbarung begeht und diese nicht innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung ausräumt.

13.2 Nur in Bezug auf Dienstleistungen kann Sunrise UPC die Vereinbarung jederzeit vor Abschluss der Dienstleistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle einer solchen fristlosen Kündigung zahlt Sunrise UPC dem Lieferanten (i) alle Beträge, die dem Lieferanten in Bezug auf den Teil der erbrachten Dienstleistungen oder Arbeiten zustehen, sofern diese bereits abgeschlossen sind und (ii) die notwendigen und dokumentierten direkten Kosten des Lieferanten bezüglich der Neuzuweisung von Personal und (iii) andere dokumentierte Kosten, die dem Lieferanten infolge der vorzeitigen Kündigung entstehen.

13.3 Bei Kündigung der Vereinbarung hat der Lieferant Sunrise UPC unverzüglich alle im Besitz des

Lieferanten befindlichen Unterlagen und sonstigen Informationen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung erstellt wurden, unabhängig davon, ob diese fertiggestellt oder in Bearbeitung sind.

- 13.4 Die Kündigung der Vereinbarung hat keinen Einfluss auf diejenigen Rechte und Pflichten der Parteien, die naturgemäss oder durch ausdrückliche Bestimmungen dazu bestimmt sind, die Kündigung zu überdauern.

14 VERSCHIEDENES

- 14.1 Keine der Parteien ist haftbar oder gilt als vereinbarungsbrüchig wegen eines Versäumnisses oder einer Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, soweit und solange eine solche Erfüllung aus Gründen verhindert oder verzögert wird, die ausserhalb ihrer vertretbaren Einflussmöglichkeit liegen (höhere Gewalt).
- 14.2 Der Lieferant darf Unterauftragnehmer einsetzen, sofern zuvor die schriftliche Zustimmung von Sunrise UPC eingeholt wurde. Eine solche Genehmigung darf nicht unbegründet verweigert werden. Die Vergabe von Unteraufträgen entbindet den Lieferanten in keiner Weise von seinen Verpflichtungen zur Erbringung der Dienstleistungen. Der Lieferant bleibt stets für die Erbringung der Dienstleistungen durch einen Unterauftragnehmer im Rahmen der Vereinbarung in Übereinstimmung mit dessen Bedingungen derart haftbar, als wäre dieser Unterauftragnehmer der Lieferant. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für alle Zahlungen an derartige Unterauftragnehmer einschliesslich aller anfallenden Steuern, sofern in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist.
- 14.3 Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien und müssen deutlich als Ergänzungen oder Änderungen der Vereinbarung ausgewiesen sein.
- 14.4 Die in dieser Vereinbarung festgelegten Rechtsmittel gelten kumulativ und schliessen keine anderen Rechtsmittel aus, die Sunrise UPC nach dem Gesetz zur Verfügung stehen.
- 14.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sunrise UPC darf der Lieferant seine Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung weder ganz noch teilweise abtreten oder anderweitig übertragen. Sunrise UPC steht das Recht zu, einzelne oder alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ein Nachfolgeunternehmen oder eine beliebige dritte juristische Person abzutreten oder anderweitig zu übertragen.
- 14.6 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Sunrise UPC darf der Lieferant keine Markennamen, Bilder oder Logos von Sunrise UPC verwenden oder auf diese verweisen.
- 14.7 Mitteilungen in Schriftform sind nur gültig, wenn diese von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet sind (elektronische Signaturen sind zulässig). Mitteilungen per E-Mail sind nur gültig, wenn sie von der anderen Partei bestätigt werden.
- 14.8 Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Schweiz Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom April 1980 (Wiener Übereinkommen/CISG) findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist Zürich/Schweiz. Sunrise UPC behält sich das Recht vor, wahlweise den Rechtsweg am Sitz des Lieferanten zu beschreiten.